



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

MERKBLATT

SCHWARZARBEIT AM BAU

Fassung: November 2023 (Ko)

HERAUSGEBER:

Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB)

Bavariaring 31, 80336 München

www.lbb-bayern.de



Schwarzarbeit am Bau – Gefahr für den Bauherrn

Solide Handwerksarbeit am Bau kostet Geld. Viele Bauherren meinen deshalb, dass sie mit Schwarzarbeit billiger kommen. Das Gegenteil ist richtig. Schwarzarbeit kommt für den Bauherrn viel teurer. Und das Risiko ist hoch: Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) wurde über die Jahre immer weiter verschärft und enthält eine Vielzahl von Ermittlungsmöglichkeiten für die Bekämpfungsbehörden. Das SchwarzArbG ahndet unter anderem die unerlaubte Beschäftigung von Ausländern sowie die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu ausbeuterischen Bedingungen. Um eine effektive Umsetzung des Gesetzes zu ermöglichen, wird das Personal der zuständigen Behörden erheblich aufgestockt, so dass mit Kontrollen auf den Baustellen jederzeit zu rechnen ist.

Was ist Schwarzarbeit?

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz stellt klar:

Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte nicht erworben hat oder
5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Schwarzarbeit leistet auch, wer vortäuscht, eine Dienst- oder Werkleistung zu erbringen oder ausführen zu lassen, und wenn er selbst oder ein Dritter dadurch Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezieht.

Schwarzarbeit schadet dem Bauherrn:

Denn: Schwarzarbeit ist nur auf den ersten Blick billig. Tatsächlich bekommt der Bauherr für sein gutes Geld meist schlechte Arbeit geliefert und der Bauherr hat gegen den beauftragten Schwarzarbeiter keinerlei Gewährleistungsansprüche. Zahlungen, die der Bauherr schon geleistet hat, können nicht zurückgefordert werden. Der Vertrag ist nichtig¹.

Denn: Schwarzarbeit kann teuer werden. Wer Schwarzarbeiter beauftragt oder selbst Schwarzarbeit erbringt, handelt nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ordnungs-

¹ (BGH, Urteil vom 01.08.2013, VII ZR 06/13 und BGH, Urteil vom 11.06.2015, VII ZR 216/14).

widrig. Hohe Geldbußen drohen! Wer dabei auch Steuern hinterzieht, macht sich außerdem strafbar. Es drohen Geld- und Freiheitsstrafen!

Denn: Der als Unternehmer auftretende Bauherr haftet für Unfälle. Verunglückt der Schwarzarbeiter während seiner Arbeit auf der Baustelle und hat der Bauherr die strengen Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten, so zieht dies hohe Geldbußen und ein Strafverfahren gegen den Bauherrn wegen fahrlässiger Körperverletzung und im schlimmsten Fall wegen fahrlässiger Tötung nach sich.

Denn: Schwarzarbeit kostet bares Geld. Der Staat zahlt bei Handwerkerleistungen mit. Private Bauherrn können 20% der Arbeits- und Fahrtkosten von Handwerkerrechnungen bis zu einer Höhe von 6.000,- € von der Steuer absetzen. Das kann eine Steuerersparnis bis zu 1.200,- € im Jahr bringen! Vom Schwarzarbeiter gibt's aber keine ordnungsgemäße Rechnung, also verliert der Bauherr, der Schwarzarbeiter beauftragt, bares Geld.

Denn: Ohne Rechnung wird es teuer. Der private Bauherr (Leistungsempfänger) ist verpflichtet, Rechnungen des Bauunternehmers 2 Jahre aufzubewahren. Verstößt er gegen diese Pflicht, drohen ihm hohe Bußgelder. Der Bauauftragnehmer wiederum hat die Pflicht zur Rechnungsstellung – auch gegenüber dem privaten Bauherrn und zwar bei allen Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Denn: Wer Ausländer ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen beschäftigt, macht sich strafbar. Wer illegal Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, dem droht in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.

Denn: Dem Bauherrn und dem Schwarzarbeiter geht's schneller an den Kragen. Die Prüfungs- und Ermittlungsrechte der Behörden wurden deutlich erweitert. Unter anderem haben die zuständigen Behörden auch das Recht zur Einsichtnahme in Rechnungen beim privaten Auftraggeber über ausgeführte Werklieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Denn: Schwarzarbeit schadet allen – und damit auch dem Bauherrn. Durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung entgehen dem Staat und der Gesellschaft Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe pro Jahr. Das heißt aber auch weniger Geld für Schulen, Kindergärten, Straßen und Bildung. Außerdem gehen allein durch die Schwarzarbeit am Bau jährlich viele tausend Arbeitsplätze verloren.

Deshalb: Schwarzarbeit zahlt sich nicht aus!

Beauftragen Sie seriöse Baufirmen. Steuerehrliche Firmen werden Ihnen eine korrekte Rechnung ausstellen und eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer vorlegen. Im Zweifel kann auch bei der zuständigen Handwerkskammer nachgefragt werden, ob der Baubetrieb Ihrer Wahl mit dem von Ihnen nachgefragten Gewerk in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragen ist. Die Fachbetriebe der Bauinnungen erfüllen stets die handwerksrechtlichen Voraussetzungen.

Herausgeber: Landesverband Bayerischer Bauinnungen, November 2023

LANDESVERBAND BAYERISCHER BAUINNUNGEN

Bavariaring 31 Tel.: 089/76 79 - 0
80336 München Fax: 089/76 79 154
www.lbb-bayern.de

vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB:
Präsident: Herr Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schubert-Raab
Vizepräsidenten: Herr Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Pfister + Frau Dipl.-Ing. Laura Lammel